

Man geht nun zur Berathung über das Gesuch des Adv. W. Krause über, ihm als Redacteur des Landtagsblattes einen Platz an demjenigen Orte zu bewilligen, der für die angestellten Stenographen bestimmt worden sei (s. oben die Registrande unter Nr. 3). —

Der Präsident fordert hierauf den Secret. Richter auf, das Gesuch des Adv. Krause vorzulesen, welches dieser thut, und dabei bemerkt, daß ein Nachweis, daß Krausen Concession zur Redaction eines Landtagsblattes ertheilt, nicht beigelegt worden sei.

Staatsminister Rostig und Sänckendorf: Ich habe zu bemerken, daß die früher für dieses Landtagsblatt ertheilt gewesene Concession als erloschen zu betrachten ist; ein Gesuch um anderweite Concession liegt gegenwärtig nicht vor; übrigens habe ich zugleich zu bemerken, daß, wenn ein solches Gesuch angebracht würde, von Seiten der Staatsregierung ein erhebliches Bedenken solche zu ertheilen, nicht vorliegen dürfte.

Der Präsident bemerkt, daß die Sache so liege, daß von Krausen ein Concessionsgesuch bei der hohen Staatsbehörde nicht eingegangen sei. Der Herr Staatsminister habe aber erklärt, daß ein erhebliches Bedenken zu dessen Ertheilung nicht vorliege. Es komme also darauf an, ob die Kammer sich eventuell entscheiden wolle, über diesen Gegenstand einen Beschluß zu fassen, oder ihn noch auszu sehen.

Der Abg. Atenstädt meint dagegen, daß man noch abwarten müsse, ob Krause sich mit einem solchen Gesuch an die hohe Staatsregierung wenden, und ob diesem Gesuch die Genehmigung ertheilt werden würde; denn jetzt schon einen Beschluß zu fassen, scheinere der Staatsregierung vorgegriffen.

Abg. v. Dieskau: Ihm scheinere die Abwartung dieses Schrittes von Seiten des Adv. Krause gar nicht nöthig.

Abg. Atenstädt erinnert, daß von Seiten der Staatsregierung bloß erklärt worden sei, daß das Gesuch bei der Staatsregierung gebilligt werden würde. Man müsse aber abwarten, wie es gestellt werde; es könnte so gestellt werden, daß Bedenken entstünden. —

Abg. v. Dieskau: Er glaube, daß das Gesuch von Krausen an die hohe Staatsregierung gestellt werden würde, indem es vielleicht schon jetzt von Krausen eingegeben worden sei.

Abg. aus dem Winkel: Ihm scheinere die Sache in die Kategorie der Petitionen zu gehören; die Petitionen selbst aber, wenn sie nicht an die hohe Staatsregierung gekommen, könnten von Seiten der Kammer nicht angenommen werden; und daher halte er dafür, daß man eine weitere Beschlußnahme darüber nicht fassen könne.

Abg. v. Kiesenwetter: Es müsse allerdings dem Adv. Krause darauf ankommen, zu wissen, ob ihm die Erlaubniß ertheilt würde, daß er in der Kammer einen Platz bekomme. Es würde also wohl der kürzeste Weg sein, wenn ihm der Beschluß der Kammer mitgetheilt werde, ob ihm der Platz zugestanden werden solle.

Der Präsident: Er sei der Meinung, daß ihm eventua-liter, wenn nämlich die Concession von Seiten der Staatsregierung eingegangen, der Platz zugesichert werde.

Abg. Rour: Es scheinere, als ob eine Präjudicialfrage zur Abstimmung zu bringen sei, wozu es nicht an der Zeit wäre; die Frage scheinere die, ob die Kammer eventuelle Zusicherung geben wolle, auf den Fall, daß diese Bedingung eintrete. Er halte dies für seine Person bedenklich.

Abg. v. Leyser glaubt, daß es schon in der Frage liege, wie der Präsident sie zu stellen beabsichtige, und da er sie eventuell stellen wolle, so sei dadurch nicht vorgegriffen.

Abg. Eisenstück: Er müsse dem beipslichten, was von Seiten des Hrn. Präsidenten gesagt worden sei, und es scheinere ihm die Frage zu sein, daß allerdings, wenn Krause die Gewißheit habe, daß alle die, welche Concession zur Herausgabe von Landtagsblättern erlangen, in dem Saale sitzen könnten, er mit desto größerer Zuversicht ein Concessionsgesuch einreichen könne. Er glaube, man möchte für den Fall, daß wenn die Concession zur Herausgabe des Landtagsblattes erlangt werde, ihm zum Behuf der Herausgabe desselben einen Platz ertheilen, wie den Stenographen. Dieß liege in der Competenz der Kammer und sie greife der Staatsregierung nicht vor.

Abg. v. der Pforte: Auch glaube er noch einen Billigkeitsgrund hinzufügen zu müssen, da der Adv. Krause der erste gewesen, welcher ein Landtagsblatt herausgegeben habe. —

Der Präsident stellt nunmehr folgende Fragen: 1) ob in der Voraussetzung, daß Krause Concession von Seiten der hohen Staatsregierung erlange, ihm ein Platz eingeräumt werden solle? Es wird dies mit Ausschluß von 7 Mitgliedern bejaht. 2) ob Krause einen Platz in der Kammer auf den Fall erhalten solle, wenn er Concession von der hohen Staatsregierung zur Herausgabe des Landtagsblattes erhalte?

Abg. Bonig: Es möchte dies nicht bloß auf ihn, sondern auch auf seine Stellvertreter bezogen, und darauf Rücksicht genommen werden.

Secret. Richter: Es könne doch bloß einer da sein; zwei Plätze würden nicht gebraucht, sondern nur einer.

Der Präsident: Wenn die Kammer nicht eine besondere Abstimmung verlange, so halte er diese Frage für erledigt; und es wird die Hauptfrage hierauf einstimmig bejaht.

Der Präsident fordert nun den Secret. Richter auf, das Reclamationsgesuch des Abg. Barth vorzutragen. Dieß geschieht, und es bemerkt Secret. Richter hierzu: Das seien die Gründe, welche Herr Barth vorgestellt hat, allein ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand desselben liege nicht bei.

Abg. Eisenstück: Die Sache sei von so großer Wichtigkeit, daß er nicht wünschen könne, daß sie sofort zur Abstimmung gebracht werde. Es handele sich nicht darum, ob Barth berechtigt sei, diese Wahl abzulehnen; er gehe weiter zurück und glaube, daß Ministerium habe den zuerst Gewählten (Dufour) seiner Wahl nicht entheben können, sondern ihm scheinere, daß die Kammer darüber zu cognosciren habe, ob Herr Dufour, der ein sehr kenntnißreicher Mann sei, dem Vertrauen, welches die Wahlmänner auf ihn gesetzt, zu entsprechen, nicht gehalten gewesen wäre. Wenn das Ministerium jeden, der um Entlassung nachsucht, entheben könne, so könne es dahin kommen, daß eine Ständeversammlung sich aus solchen Mitgliedern combinir-